



Außenstelle Wien  
Senat 1

---

UNABHÄNGIGER  
FINANZSENAAT

GZ. RV/0784-W/02

## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw. gegen die Bescheide des Finanzamtes für den 12., 13., 14. Bezirk und Purkersdorf betreffend Umsatz- und Gewerbesteuer 1992 und 1993, einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften gem. § 188 BAO für die Jahre 1992, 1993 und 1994 sowie Verspätungszuschlag betreffend Umsatz- und Gewerbesteuer 1993 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### **Hinweis**

Diese Berufungsentscheidung wirkt gegenüber allen Beteiligten, denen gemeinschaftliche Einkünfte zufließen (§§ 191 Abs. 3 lit. b BAO). Mit der Zustellung dieser Bescheid ausfertigung an eine nach § 81 BAO vertretungsbefugte Person gilt die Zustellung an alle am Gegenstand der Feststellung Beteiligten als vollzogen (§ 101 Abs. 3 BAO).

### **Rechtsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

## Entscheidungsgründe

Die Bw. haben in den Jahren 1989 bis 1994 einen Gewerbebetrieb zum Einbau von vorgefertigten Fenstern und Türen in Form einer Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesnbR). Die aus dieser Tätigkeit resultierenden gewerblichen Einkünfte wurden gem. § 188 BAO einheitlich und gesondert festgestellt.

Anlässlich einer die Streitjahre umfassenden abgabenbehördlichen Prüfung (BP) wurden nachstehende Feststellungen getroffen:

	1992	1993	1994
Umsatz lt. Erklärung	17.432.014,61	6.596.010,16	6.271.063,67
Gewinn/Verlust lt. Erklärung	900.351,00	968.669,00	-699.335,00

Bei der rechnerischen Überprüfung der Umsätze lt. Erklärung ergaben sich Differenzen in den Jahren 1992 und 1993, welche durch die steuerliche Vertretung trotz Nachkontrolle nicht aufgeklärt werden konnten.

Der Umsatz lt. Rechnungen, die von der BP überprüft wurden ergab:

	1992	1993
Umsatz lt. Erklärung	17.432.014,61	6.596.010,16
Umsatz lt. BP	17.545.175,30	8.872.396,28
Differenz	113.160,69	2.276.386,12

Schließlich wurde von der BP auch eine Differenz bezüglich der Leistungserlöse festgestellt:

	1992	1993
Leistungserlöse lt. Erklärung	10.945.209,18	4.982.313,94
Leistungserlöse lt. BP	11.488.978,00	3.727.007,75
Differenz	543.768,82	-1.255.306,19

Für das Jahr 1994 konnte eine derartige Überprüfung nicht vorgenommen werden, da keine Belege vorgelegt wurden.

Auf Grund der oben festgestellten Differenzen hat die BP die Umsätze lt. Überprüfung angesetzt und zusätzlich für die Jahre 1992 und 1993 einen Gefährdungszuschlag in Höhe von S 250.000,00 vorgenommen. Für das Jahr 1994 wurde den erklärten Umsätzen ein Gefährdungszuschlag in Höhe von S 125.000,00 hinzugerechnet.

Der Gefährdungszuschlag wird von der BP damit begründet, dass Belege teilweise nicht mehr beschafft werden konnten und für die Angaben des steuerlichen Vertreters, bei den Differenzen handle es sich um bisher nicht berücksichtigte Haftrücklässe, keine Nachweise erbracht werden konnten.

In der frist- und formgerechten Berufung wird eingewendet, die Verhängung eines Gefährdungszuschlages sei gesetzwidrig, weil keine formelle Ordnungswidrigkeit vorliege. Die Umsätze und damit auch die steuerlichen Ergebnisse seien in den geprüften Jahren niedriger als festgestellt gewesen. Als zusätzlicher Beweis würden die lückenlos geführten Aufzeichnungen über Ausgangsrechnungen angeboten.

Die Verspätungszuschlagsbescheide ergäben sich auf Grund der unrichtigen Steuerfestsetzungen und seien anzupassen.

In der Berufung werden die Umsätze wie folgt dargestellt:

	1992	1993	1994
Umsatz lt. Rechnungsblatt	17.544.415,29	8.933.691,19	6.267.677,64
sonst. Erlöse lt. Buchhaltung	0,00	166.666,66	0,00
Kundenskonti lt. Buchhaltung	-86.435,08	-96.277,08	0,00
Erlösberichtigungen lt. BH	-18.269,33	0,00	0,00
Umsätze lt. Berufung	17.439.710,88	9.004.080,77	6.267.677,64

In der Stellungnahme zur Berufung führt die BP aus, die Differenzen bei der Überprüfung der Umsätze seien dem steuerlichen Vertreter mitgeteilt worden. Auch die Unterlagen, welche zu diesem Ergebnis geführt hätten, seien dem steuerlichen Vertreter übergeben worden. Die Differenzen konnten von der steuerlichen Vertretung trotz Nachkontrolle nicht aufgeklärt werden. Lt. steuerlicher Vertretung seien diese Differenzen auf doppelt verbuchte Haftrücklässe sowie auf uneinbringliche Forderungen zurückzuführen. Ein Nachweis wurde nicht erbracht. Die Hinzurechnung eines Gefährdungszuschlages beruhe daher einerseits auf den

oben angeführten Feststellungen und auf dem Umstand, dass teilweise Unterlagen nicht mehr beschafft hätten werden können.

Die Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlages gehöre zu den Elementen einer Schätzung, wobei man davon ausgehe, dass es bei mangelhaften Aufzeichnungen wahrscheinlich sei, dass nicht nur nachgewiesenermaßen nicht verbuchte Vorgänge, sondern auch weitere Vorgänge nicht aufgezeichnet wurden.

Bei genauerer Betrachtung der eingegangenen Berufung müsse festgestellt werden, dass die angegebenen Umsätze lt. Rechnungsblatt nicht mit den ursprünglich erklärt Umsätzen übereinstimmten.

	1992	1993
Umsatz lt. Erklärung	17.432.014,61	6.596.010,16
Umsatz lt. Rechnungsblatt	17.439.710,88	9.004.080,79
	7.696,27	2.408.070,63

Für das Jahr 1992 erscheine zwar die Differenz gering, desto gravierender sei jedoch das Jahr 1993. Hier müsse festgestellt werden, dass die BP mit der Hinzurechnung der nicht aufgeklärten Differenz und dem Gefährdungszuschlag dem nun neu dargelegten Ergebnis lt. Berufung sehr nahe komme.

Der Einwand, es liege keine formelle Ordnungswidrigkeit vor, welche die Hinzurechnung eines Gefährdungszuschlages rechtfertige, sei allein durch die Beilage zur Berufung ad absurdum geführt. Bei einer nach Abschluss der BP durch die Bw. selbst festgestellten Differenz in Höhe von S 2.408.070,63, welche nicht der Umsatzsteuer unterzogen worden seien, könne diese Argument der Berufung nicht Platz greifen.

Dagegen wird eingewendet, sowohl die erklärt Umsätze als auch die von der BP festgestellten Umsätze entsprechen – zumindest teilweise – nicht den Tatsachen. Für die geprüften Jahre seien Buchhaltung, Jahresabschlüsse und Steuererklärungen außer Haus gemacht worden. Eine genaue Überprüfung hätte nicht vorgenommen werden können, weil die erforderlichen Fachkenntnisse gefehlt hätten. Außerdem hätten sich die Bw auf die beauftragten Fachleute verlassen.

Im Zuge der BP sei mehrmals erfolglos angeboten worden, zur Überprüfung der erklärt Umsätze die exakt geführten Ausgangsrechnungs-Aufzeichnungen bzw. Ausgangsrechnungskopien heranzuziehen. Nachdem diese Möglichkeit bisher nicht geboten worden sei, werde die

Finanzbehörde im Rechtsmittelverfahren ersucht, diese Unterlagen anzuerkennen, sodass es zu einer korrekten Veranlagung komme und die zu Unrecht angesetzten Gefährdungszuschläge entfielen.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gem. § 184 BAO hat die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung zu schätzen, wenn sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weiter Auskünfte über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen wesentlich sind.

Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formellen Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

Gem. § 163 BAO haben Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 entsprechen, die Vermutung der ordnungsmäßigen Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zu Grunde zu legen, wenn nicht begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

Auf Grund der festgestellten Nichtordnungsmäßigkeit haben die Bücher und Aufzeichnungen die Vermutung ordnungsmäßiger Führung nicht für sich und sind der Erhebung der Abgaben nicht zu Grunde zu legen. Die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung sind somit im Schätzungswege zu ermitteln.

In der Berufung wird ausgeführt, dass der Ansatz eines Gefährdungszuschlages gesetzwidrig sei, da keine formelle Ordnungswidrigkeit vorliege.

Die Berufungsausführungen selbst zeigen eine formelle Ordnungswidrigkeit auf, da die Umsätze lt. Berufung nicht den Umsätzen lt. Erklärung und somit nicht den Umsätzen lt. Buchhaltung entsprechen. Die diesbezüglichen Berufungsausführungen sind somit in sich widersprüchlich.

Weiters wird in der Berufung ausgeführt, dass, die Aufzeichnungen der Ausgangsrechnungen lückenlos geführt worden seien. Auch diese Berufungsausführungen stehen im Widerspruch zu den Feststellungen der BP. Von der BP wurden Ausgangsrechnungen die Jahre 1992 und

1993 betreffend überprüft, wobei die von der BP festgestellten Summen weder mit den Angaben lt. Erklärung noch mit den Angaben lt. Berufung übereinstimmen. Im Jahr 1992 ist die Summe der tatsächlich überprüften Ausgangsrechnungen höher als die Summe der Ausgangsrechnungen lt. Berufung. Daraus kann ersehen werden, dass die Aufzeichnungen der Ausgangsrechnungen nicht lückenlos geführt sein kann. Im Jahr 1993 ist die Summe der Ausgangsrechnungen lt. Berufung sogar höher als die Summe der Ausgangsrechnungen lt. BP. Dies wiederum zeigt, dass der BP nicht alle Rechnungen vorgelegt wurden. Es kann somit der Annahme der BP, dass neben den erwiesenermaßen nicht erklärten Umsätzen weitere Umsätze getätigt wurden, die nicht erfasst sind, nicht mit Erfolg entgegengetreten werden. Die Verhängung eines Gefährdungszuschlages ist somit gerechtfertigt.

Die Richtigkeit der Umsätze lt. Rechnungsblätter bzw. lt. Berufung konnte nicht nachgeprüft werden, da diese weder der BP noch im Berufungsverfahren vorgelegt wurden.

Bereits oben wurde ausgeführt, dass die Unrichtigkeit der Rechnungsblätter auf Grund der tatsächlich überprüften Ausgangsrechnungen im Jahr 1992 widerlegt wurde. Für das Jahr 1993 wurden nicht alle Ausgangsrechnungen vorgelegt, die lt. Rechnungsblatt erfasst sein sollen, sodass auch hinsichtlich 1993 schon aus diesem Grund die Richtigkeit nicht überprüft werden kann, selbst wenn die Rechnungsblätter lt. Berufung vorgelegt worden wären.

Für das Jahr 1994 ist eine Nachkontrolle überhaupt nicht möglich, da keine Belege vorgelegt wurden. Auf Grund der Vorjahre kann aber davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Jahr Belege nicht erfasst wurden und ist der Ansatz eines Gefährdungszuschlages gerechtfertigt.

Wenn in der Berufung ausgeführt wird, die von der BP festgestellten Umsätze entsprechen teilweise nicht den Tatsachen, so ist dem entgegenzuhalten, dass mit jeder Schätzung gewisse Ungenauigkeiten verbunden sind. Diese hat jener hinzunehmen, der zur Schätzung Anlass gibt und an der Ermittlung der materiellen Wahrheit nicht entsprechend mitwirkt. Die Bw konnten keinen einzigen Anhaltspunkt dafür liefern, dass die Ansätze in der Berufung richtig sind bzw. wurde die Unrichtigkeit für das Jahr 1992 bereits durch die BP aufgezeigt. Daran vermögen auch die Berufungsausführungen, dass Buchhaltung und Jahresabschlüsse außer Haus gemacht wurden, nichts zu ändern, weil letztendlich der Unternehmer die Verantwortung für die Buchhaltung und die Richtigkeit der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen trägt. Auch vermögen die Berufungsausführungen, es hätte den Bw an Fachkenntnissen gefehlt, kein anderes Ergebnis herbeizuführen. Es kann nicht bestritten werden, dass unrichtige Steuererklärungen abgegeben und Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterzogen wurden.

Die Differenz der Umsätze zwischen BP und Berufung zeigt, dass die BP die Schätzung nicht zu hoch gegriffen hat. Auch wenn man die Höhe der Umsätze und die Höhe der Gefährdungszuschläge gegenüberstellt, sind die verhängten Gefährdungszuschläge durchaus angemessen.

Es war daher die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Wien, 25. April 2003